

**Dritte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 10. Dezember 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-46)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 (http://www.uni-wuerzburg.de/amt_veroeffentlichungen/2007-12), zuletzt geändert durch § 1 der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 18. März 2012 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-65), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 5, § 7, § 8 und § 10 das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „2. Abschnitt. Wahl der Hochschulleitung“ durch die Worte „2. Abschnitt. Wahl der Universitätsleitung“ ersetzt.
3. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „3. Kapitel. Wahl der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung“ durch die Worte „3. Kapitel. Wahl der weiteren Mitglieder der Universitätsleitung“ ersetzt.
4. In der Inhaltsübersicht werden nach „§ 30 Verfahrensvorschriften“ die Worte „§ 30a Gastrecht für neu gewählte Gremienmitglieder“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
9. In der Überschrift von § 7 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
11. In der Überschrift des § 8 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.

12. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 1 werden folgende neue neuen Nummern eingefügt:
 - „3. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG)
 4. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)
 5. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden“.
14. Der bisherige § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird § 8 Abs. 1 Nr. 6.
15. Nach § 8 Abs. 1 werden folgende neue Absätze 1a und 1b eingefügt:
 - „(1.a) Die Mitglieder nach Nr. 3 und 4 und ihre Ersatzvertreter werden von den jeweiligen Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten bestimmt. Zu diesem Zweck beruft der neu gewählte Vertreter oder die neu gewählte Vertreterin der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) noch vor Beginn seiner oder ihrer Amtszeit eine Sitzung der neu gewählten Vertreter und Vertreterinnen seiner oder ihrer Mitgliedergruppe in den Fakultätsräten ein und lässt unter seinem bzw. ihrem Vorsitz ohne eigenes Stimmrecht die Wahl nach Satz 1 durchführen. Wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der betreffenden Mitgliedergruppe zugeordnet ist. Die Wahlperiode beginnt am 01. Oktober und dauert zwei Jahre.
 - (1.b) Das Mitglied nach Nr. 5 und sein Ersatzvertreter werden vom Fachschaftenrat (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) in seiner konstituierenden Sitzung (§ 45) nach der Wahl der auf ihn entfallenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats (§ 47 Abs. 1) bestimmt; § 47 Abs. 2 und Abs. 5 bis Abs. 7 gelten entsprechend. Wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der Gruppe der Studierenden zugeordnet ist. Die Wahlperiode beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr.
16. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
17. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „ein Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „zwei Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.
18. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 - „(5) „Unbeschadet der sonstigen Aufgaben nach dem Bayerischen Hochschulgesetz beschließt der Senat in Abweichung von § 25 Abs. 3 Nr. 4 unter Beteiligung des Universitätsrats (§ 10 Abs. 4) über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.“
19. In der Überschrift des § 10 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
20. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
21. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
22. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
23. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.

24. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
25. § 10 erhält folgenden neuen Abs. 4:
 - (4) „Unbeschadet der sonstigen Aufgaben nach dem Bayerischen Hochschulgesetz erhält der Universitätsrat in Abweichung von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG im Zusammenhang mit der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Vorfeld Gelegenheit, in strategischer Hinsicht Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck legt das Präsidium über den Senat dem Universitätsrat mindestens einmal im Semester eine Aufstellung der einzuführenden, zu ändernden und aufzuhebenden Studiengänge vor.“
26. Der bisherige § 10 Abs. 4 wird neuer § 10 Abs. 5.
27. In § 10 Abs. 5 Satz 1 (neu) wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
28. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hochschulleitung“ und „Erweiterte Hochschulleitung“ durch die Worte „Universitätsleitung“ und „Erweiterte Universitätsleitung“ ersetzt.
29. In § 11 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Zahlen „6:2:1:1“ durch die Zahlen „7:2:1:2“ ersetzt.
30. Nach § 12 Abs. 3 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Die Untersuchungskommission berichtet dem Senat einmal jährlich, möglichst zum Ende eines Studienjahres, in anonymisierter Form über ihre Arbeit.“
31. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Erweiterten Hochschulleitung“ durch die Worte „Erweiterten Universitätsleitung“ ersetzt.
32. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
33. In § 13 Abs. 5 werden die Worte „Erweiterten Hochschulleitung“ durch die Worte „Erweiterten Universitätsleitung“ ersetzt.
34. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Erweiterten Hochschulleitung“ durch die Worte „Erweiterten Universitätsleitung“ ersetzt.
35. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
36. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Erweiterten Hochschulleitung“ durch die Worte „Erweiterten Universitätsleitung“ ersetzt.
37. In § 21 Abs. 6 werden die Worte „Erweiterten Hochschulleitung“ durch die Worte „Erweiterten Universitätsleitung“ ersetzt.
38. In § 25 Abs. 6 werden jeweils die Worte „dem Vertreter oder der Vertreterin“ durch die Worte „den Vertretern oder Vertreterinnen“ ersetzt.
39. In § 25 Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „der oder die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden“ durch die Worte „die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden“ ersetzt.
40. In § 27 Abs. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
41. In § 27 Abs. 1 2. Halbsatz werden die Worte „gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden“ durch die Worte „gehören ihm die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden“ ersetzt.

42. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
43. In § 29 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
44. In § 30 Abs. 7 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
45. Nach § 30 wird folgender neuer § 30 a eingefügt:

„§ 30a Gastrecht für neu gewählte Gremienmitglieder

Die neu gewählten Mitglieder im Senat haben während der Übergangszeit zwischen ihrer Wahl und dem Beginn ihrer Amtszeit ein Gastrecht. Andere Gremien der Universität können eine entsprechende Vorgehensweise beschließen.“

46. In der Überschrift des Neunten Teils, 2. Abschnitt wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
47. In § 33 wird jeweils das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
48. In § 35 Abs. 2 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
49. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
50. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
51. In § 36 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
52. In § 36 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
53. In § 36 Abs. 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
54. In § 36 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
55. In § 36 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
56. In § 37 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
57. In § 37 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
58. In § 37 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
59. In § 39 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
60. In § 39 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.

61. In der Überschrift des Neunten Teils, 2. Abschnitt, 3. Kapitel wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
62. In § 40 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Universitätsrat“ ersetzt.
63. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.
64. In § 43 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulrats“ durch das Wort „Universitätsrats“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Universität Würzburg vom 10.12.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 12.03.2013.

Würzburg, den 12.03.2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 13.03.2013 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.03.2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 14.03.2013.

Würzburg, den 14.03.2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel
